

Aktuelle Problem bei Umgangs- und Sorgeverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin Seibeld, liebe Frau Hentschel, liebe Frau Nicolai liebe Mitglieder der überparteilichen Fraueninitiative in Berlin, sehr geehrte Anwesende,

Ich bedanke mich für die Einladung und die Gelegenheit hier heute, am Tag der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Vor wenigen Tagen wurde die jährliche Kriminalstatische Auswertung Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes veröffentlicht. Auch dieses Mal waren es laut Statistik überwiegend Frauen, die Opfer partnerschaftlicher Gewalt sind.

In vielen dieser Fälle leben Kinder mit den gewaltbetroffenen Frauen und den gewaltausübenden Vätern in einem Haushalt. Wir wissen, dass in den meisten Fällen (70-80%), in denen die Frauen Gewalt erleben, die Kinder anwesend sind oder sich in einem Nebenraum aufhalten, sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Mehr als 50 % der Kinder sehen und hören die Gewalt, 25 % der Kinder haben versucht die Mutter zu verteidigen

Wir wissen auch, dass Trennungs- und Scheidungssituationen unter dem Gesichtspunkt von Hochrisikosituationen die höchste Gefährdung für Frauen und Kinder darstellen. Dies gilt insbesondere für die Realisierung von Umgangskontakten. Nicht selten kommt es anlässlich der Übergaben der Kinder (an den gewaltbereiten Vater) zu Gewaltdrohungen, körperlicher Gewalt, Entführungen, angedrohter oder versuchter und vollendeter Tötung der Frau und Kinder.

Wir wissen von vielen Betroffenen, ihren Rechtsanwältinnen, Mitarbeitenden in Frauenhäusern und Beratungsstellen, dass trotz dieser Gefährdungslagen und den aus der Forschung bekannten Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder, in der

familiengerichtlichen Praxis der Gewaltschutz für die betroffenen Frauen und Kinder nicht mit den Regelungen zum Umgang synchronisiert wird. Also gewaltbetroffenen Müttern abverlangt wird,

- trotz bestehender Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz an Beratungsterminen mit dem Vater im Jugendamt zur Regelung des Umganges oder bei dem Träger für den begleiteten Umgang teilzunehmen;
- sich auf Regelungen zum Umgang einzulassen, auch wenn ihnen ihr Sicherheitsgefühl etwas anderes sagt,
- die Kinder, die den Vater nicht sehen wollen, zum Umgang zu überreden;
- Therapien und Hilfe zu suchen, um nach der Gewalterfahrung wieder stabil zu sein.

Aber was muss eigentlich der Vater machen, was verlangen wir ihm ab? In der Regel – nichts.

Es ist regelmäßig nicht so, dass der Vater, bevor er überhaupt wieder Kontakt zu seinen Kindern haben darf, an sich und seinem Verhalten durch Teilnahme an einem Täterarbeitskurs arbeiten muss und dies auch nachzuweisen hat. Dass er sich entschuldigen und Verantwortung für sein Verhalten übernehmen muss.

Im Gegenteil: Der Narrativ- nur weil er die Mutter geschlagen hat, ist er kein schlechter Vater, hält sich hartnäckig bei Jugendamtsmitarbeitenden, Verfahrensbeiständen und auch in der Richterschaft.

Wie auch, dass es, insbesondere für jüngere Kinder, gar nicht gut sei, wenn der Kontakt zu dem Vater jetzt unterbrochen werde, weil dann ein Bindungsabbruch mit schlimmen Folgen für die Kinder drohe.

Müttern wird vorgehalten, dass sie bindungsintolerant seien, wenn sie die Gewalt thematisieren und diese zum Anlass nehmen, vorerst

keinen Umgang zuzulassen und auch das Sorgerecht allein ausüben zu wollen,

Die Bindungstoleranz eines Vaters, der die Mutter seiner Kinder schlägt, wird regelmäßig nicht in Zweifel gezogen.

Auch wird das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in diesem Kontext wenig bis gar nicht thematisiert, wenn das Kind nicht selbst geschlagen wurde und die Gewalt „nur“ miterlebt hat.

Die Gewalt gegen die Mutter wird nicht als Kindeswohlgefährdung bewertet und löst damit auch nicht per se Einschränkungen bei Umgang- und Sorgerecht gegenüber dem gewaltausübenden Vater aus.

Gewaltbetroffene Mütter sind oft damit konfrontiert, dass ihnen in Bezug auf die stattgefundene Gewalt nicht geglaubt wird. Ohne ärztliche Befunde, Strafanzeigen tun sich die Gerichte schwer, die vorgetragene Gewalt zu berücksichtigen. Ganz zu schweigen von der Berücksichtigung psychischer Gewalt, wie Drohungen, Beleidigungen und Stalking.

Vielfach wird die Gewalt auch gar nicht als solche wahrgenommen und stattdessen von hochkonflikthaften Eltern gesprochen, was wiederum dazu führt, dass der gewaltbetroffenen Mutter Kooperation mit dem gewaltbereiten Vater abverlangt wird, obwohl ihr das nicht zumutbar ist. Kindern werden in Umgänge geschickt, die sie nicht wollen und nicht bewältigen können.

Die Probleme in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren im Kontext von Partnerschaftsgewalt sind und bleiben seit vielen Jahren die gleichen, und das obwohl seit dem 1.2.2018 die Istanbul Konvention in Deutschland geltendes Recht ist und Art. 31 dazu verpflichtet, Gewaltvorfälle in Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen.

Dass das deutsche Kindschaftsrecht das nicht hinreichend abdeckt und reformbedürftig ist, hat der Gesetzgeber inzwischen erkannt, nur lässt die Reform doch auf sich warten.

Dabei könnten die Gerichte auch jetzt schon über eine Auslegung des geltenden Rechts im Lichte der Istanbul Konvention Gewaltvorfälle in ihren Entscheidungen zu Umgang- und Sorgerecht berücksichtigen. In der Praxis passiert das selten und wenig auf der amtsgerichtlichen Ebene.

Und dabei muss man an dieser Stelle aber auch erwähnen, dass es durchaus Richter*innen gibt, die es gut machen, sensibel befragen, empathisch sind, bei der Verfahrensgestaltung auf die Sicherheitsbedürfnisse der Frauen und Kinder achten, im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken und auch mal den Umgang kurzfristig ausschließen, wenn das angesichts der Gewaltvorkommnisse geboten erscheint.

Es gibt auch Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeitende, die die Istanbul Konvention kennen, sich auf diese beziehen und ihre Empfehlungen entsprechend ausrichten.

Nur reicht das nicht. Es müssen viel mehr sein, es müssen alle sein und es muss zum Standard werden.

Zum Standard werden muss auch, dass die in diesem Kontext tätigen Professionen

- Kenntnisse haben über die Dynamiken von Partnerschaftsgewalt,
- Kenntnisse haben über die Auswirkungen vom Miterleben der Gewalt auf Kinder und
- Kenntnisse haben über Täterstrategien.

Viele Väter entdecken nach der Trennung, dass sie Väter sind und setzen über das Erzwingen von Umgangskontakten ihr System aus Macht und Kontrolle fort. Um dies zu erkennen, braucht es

Kenntnisse über Gewaltdynamiken und das Wissen, dass die Gewalt nicht mit der Trennung aufhört.

Fortbildungsangebote für Familiengerichte, Jugendämter und Verfahrensbeistände müssen ausgebaut und von dafür qualifizierten zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.

Standard werden muss auch, dass die Familiengerichte stärker als bisher von der Möglichkeit der Amtsermittlung Gebrauch machen und Sachverhalte aufklären, in dem sie polizeiliche Ermittlungsakten beziehen, polizeiliche Erkenntnisse einholen und vieles anderes mehr. Das ginge auch jetzt schon, nur passiert es sehr selten.

Es braucht standardisierte Gefährdungseinschätzungen und auch Wissen dazu, um Hochrisikosituationen zu erkennen und ihnen mit den richtigen Maßnahmen, wie bspw. Umgangsausschlüssen begegnen zu können.

Wenn wir wollen, dass in den familiengerichtlichen Verfahren mehr Väter in die Täterarbeit geschickt werden, dann müssen wir auch die Angebote dafür vorhalten und das Land Berlin muss das bisher nur sehr gering vorhandene Angebot an Täterarbeitsstellen ausbauen. Täterarbeit ist auch Opferschutz!

Wir brauchen auch auf den Kontext Partnerschaftsgewalt und Umgangs- und Sorgerecht zugeschnittene Beratungsangebote, wie das sog. „Berliner Modell“, das bisher nur als Modellprojekt arbeitet, die sich mit der stattgefundenen Gewalt auseinandersetzen und mehr über die Dynamiken bei häuslicher Gewalt wissen, als eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle.

Und zu guter Letzt braucht es in diesem Bereich auch mehr interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, Polizei, Jugendämtern, Rechtsanwält*innen und Frauenunterstützungseinrichtungen.

Bislang geht die Expertise der Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern und Beratungsstellen unter bzw. wird , weil angeblich zu „parteilich“ nicht berücksichtigt.

Dabei sind sie es, die die Frauen und Kinder nach der erlittenen Gewalt auffangen , stabilisieren und damit auch aussagefähig sind, wenn es um deren Bedarfe und Gewalterfahrungen geht.

Und auch dieser Bereich braucht eine auskömmliche Finanzierung, denn die Unterstützung der Frauen bei der Antragstellung in den Rechtsantragstellen der Gerichte, bei der Suche nach Rechtsanwält*innen und die Vermittlung in die kostenlose Rechtsberatung ist ungemein wichtig.

Um dem Spannungsfeld zwischen Gewaltschutz und Kindschaftsrecht wirkungsvoll zu begegnen,

braucht es neben den klaren gesetzlichen Vorgaben und flankierenden Maßnahmen aber auch den Mut, das Kindeswohl und Sicherheitsbedürfnisse von Müttern und Kindern über das formale Recht auf Umgang oder auch Ausübung des Sorgerechts zu stellen.

Aber was es vor allem auch braucht, ist ein gesellschaftlicher Wandel, wenn es um Gewalt an Frauen und deren Ächtung geht und ein klares Bekenntnis dazu, dass Gewalt an Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist.

Vielen Dank!